

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 7. August 2009	32. Stück
360.	Stiftung „Richard Stanley und Wilhelmine Swarz – Stiftung zur Förderung von Aktivitäten im Raum Südburgenland“; Zulässigkeit der Errichtung, Bescheid .....	413
361.	Sonderwohnbauförderungsaktion 2009, mit Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2009 geänderte Richtlinien zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und zur Förderung des Einsatzes von innovativen und klimarelevanten Systemen für Heizung und Warmwasseraufbereitung gemäß § 7a des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF, (Änderungen <i>kursiv</i> dargestellt) .....	416
362.	Marktgemeinde Zurndorf; Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines Gemeindewappens; Antrag auf Genehmigung der festgesetzten Gemeindefarben; Stattgebung .....	419
363.	Kundmachung der Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern gültig ab 1. März 2009. ....	419
364.	Bestellung von Herrn Gerald Piller zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B .....	420
365.	Bestellung von Herrn Ing. Gilbert Plank zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B .....	420
366.	Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Wolfgang Szymanski .....	420
367.	Öffentliche Ausschreibung für den Neubau des Seerestaurants Rust; Ruster Seebad Betriebs GmbH .....	421

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

LAD-GS-P771-10000-18-2009

#### **360. Stiftung „Richard Stanley und Wilhelmine Swarz – Stiftung zur Förderung von Aktivitäten im Raum Südburgenland“; Zulässigkeit der Errichtung, Bescheid**

#### B E S C H E I D

#### S p r u c h

##### I.

Gemäß §§ 5 bis 8 des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, wird über Antrag des Herrn Dr. Milan Linzer, öffentlicher Notar i.P., Hauptplatz 14, 7400 Oberwart als Vertreter der Stifterin, der Verlassenschaft nach Frau Wilhelmine Swarz, zuletzt wohnhaft in 7400 Oberwart, Lisztgasse 13, verstorben am 13. Mai 2009, die Errichtung der Stiftung „Richard Stanley und Wilhelmine Swarz – Stiftung zur Förderung von Aktivitäten im Raum Südburgenland“ mit Sitz in 7400 Oberwart, zum Zweck der Förderung des Gesundheits-, Sozial- und Kulturwesens in Form von gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kulturellen und sportfördernden Aktivitäten, jeweils mit dem Schwerpunkt „Jugend ist unsere Zukunft“ im Südburgenland, für zulässig erklärt.

##### II.

Gemäß § 9 Abs. 7 iVm § 12 des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, wird die vorgelegte Satzung der Stiftung „Richard Stanley und Wilhelmine Swarz – Stiftung zur Förderung von Aktivitäten im Raum Südburgenland“ genehmigt.

### III.

Gemäß § 9 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, werden folgende Personen zum ersten Kuratorium bestellt:

- Präsident: Dr. Milan Linzer, öffentlicher Notar, i.P., Anton Brucknergasse 25, 7400 Oberwart
- Vizepräsident: Bezirkshauptmann Mag. Dr. Hermann Sagmeister, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
- Kuratoriumsmitglied: KR Ewald Tölly, Hyrtlgasse 1, 7400 Oberwart
- Kuratoriumsmitglied: Dr. Theodor Moor, Geschäftsleiter des Bezirksgerichtes Oberwart, Hauptplatz 12, 7400 Oberwart

Die Kosten für die Verlautbarung der Errichtung der Stiftung im Landesamtsblatt für das Burgenland hat die Stiftung zu tragen.

### Begründung

Zu Spruchpunkt I.

1. Gemäß § 5 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, sind zur Errichtung einer Stiftung die Stiftungserklärung (§ 6) und die behördliche Entscheidung, dass die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 8), erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. bedarf bei Stiftungen von Todes wegen die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung. Das Verlassenschaftsgericht hat von einer solchen letztwilligen Anordnung die Behörde zu verständigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 lit a) leg. cit. ist die Errichtung einer Stiftung zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 6 entspricht;
  2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder wohltätig ist und
- a) bei Stiftungen: das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist.

Gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, ist zuständige Behörde die Landesregierung.

2. Herr Dr. Milan Linzer, öffentlicher Notar i.P., Hauptplatz 14, 7400 Oberwart, wurde von der Verstorbenen mit Vollmacht vom 27. April 2009 sowie mit testamentarischen Auftrag (vgl. Punkt IV. des vom Gerichtskommissär Mag. Robert Bencsics vorgelegten Testaments vom 17. April 2009) zur Gründung einer Stiftung „Richard und Wilhelmine Swarz“ ermächtigt.

Unter Punkt IV. des Testaments ist festgehalten, dass hinsichtlich des gesamten restlichen Nachlassvermögens der langjährige Rechtsberater und Notar Dr. Milan Linzer, 7400 Oberwart beauftragt wird, zur ewigen Erinnerung der Verstorbenen eine Stiftung mit dem Namen „Richard Stanley und Wilhelmine Swarz“ zu errichten.

Da die vorgelegte und beglaubigt unterfertigte Stiftungserklärung alle im § 6 Burgenländisches \_Stiftungs\_ - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, aufgezählten Voraussetzungen enthält, der Stiftungszweck - nämlich Förderung des Gesundheits-, Sozial- und Kulturwesens in Form von gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kulturellen und sportfördernden Aktivitäten, jeweils mit dem Schwerpunkt „Jugend ist unsere Zukunft“ im Südburgenland - gemeinnützig ist und auf Grund der Dotierung des Stiftungsvermögens feststeht, dass das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichend ist, war die Errichtung der Stiftung für zulässig zu erklären.

Die Stiftung erlangt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides Rechtspersönlichkeit.

Zu Spruchpunkt II. und III.

1. Gemäß § 9 Abs. 7 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, kann die Behörde von der Bestellung eines Stiftungskurators absehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erstattet. In diesem Falle hat die Behörde gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Stif-

tungserrichtung auch über die Stiftungssatzung und die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane zu entscheiden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. bedarf die Stiftungssatzung der Genehmigung der Behörde. Im Genehmigungsverfahren haben der Stifter und der Stiftungskurator Parteistellung. Nach Abs. 5 darf die Genehmigung einer Stiftungssatzung nur versagt werden, wenn diese diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

Gemäß § 12 Abs. 8 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, darf mit der Genehmigung der Stiftungssatzung die Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks tätig werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. dürfen zu Stiftungsorganen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt und geeignet sind und sich mit ihrer Bestellung ausdrücklich als einverstanden erklärt haben. Dies gilt bei Bestellung einer juristischen Person zum Stiftungsorgan auch für die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen physischen Personen. Behördenorgane, die mit der Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen dieser Stiftung bestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, idgF, obliegt die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane der Behörde. Sie hat die vom Stiftungskurator (§ 9 Abs. 4 Z 4) oder vom Stifter (§ 9 Abs. 7) vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen.

2. Die der ho. Behörde vorgelegte und beglaubigt unterfertigte Stiftungssatzung steht weder im Widerspruch zum Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz noch zur vorgelegten Stiftungserklärung.
3. In der vorgelegten und notariell beglaubigt unterfertigten Stiftungserklärung wurde unter Punkt 7. „Das Kuratorium“ ein Vorschlag für die erstmalige Bestellung des Stiftungsorgans „Kuratorium“ erstattet. In der Stiftungserklärung werden folgende Personen zum ersten Kuratorium bestimmt:
  - Präsident: Dr. Milan Linzer, öffentlicher Notar i.P., Anton Brucknergasse 25, 7400 Oberwart
  - Vizepäsident: Bezirkshauptmann Mag. Dr. Hermann Sagmeister, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
  - Kuratoriumsmitglied: KR Ewald Tölly, Hyrtlgasse 1, 7400 Oberwart
  - Kuratoriumsmitglied: Dr. Theodor Moor, Geschäftsleiter des Bezirksgerichtes Oberwart, Hauptplatz 12, 7400 Oberwart

Aufgrund der Erstattung dieses Vorschlages in der Stiftungserklärung hat die Behörde von der Bestellung eines Stiftungskurators abgesehen.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Bestellung zum Stiftungsorgan „Kuratorium“. Sie sind eigenberechtigt und geeignet; das ausdrückliche Einverständnis aller bestellten Personen liegt vor.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **H i n w e i s**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingebracht werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
**Mag.<sup>a</sup> Lämmermayr eh.**

**361. Sonderwohnbauförderungsaktion 2009, mit Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2009 geänderte Richtlinien zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und zur Förderung des Einsatzes von innovativen und klimarelevanten Systemen für Heizung und Warmwasseraufbereitung gemäß § 7a des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF, (Änderungen *kursiv* dargestellt)**

**1. Rechtsgrundlagen:**

- 1.1. Gemäß § 7a des Bgld. WFG 2005, idgF, werden folgende Richtlinien erlassen.
- 1.2. Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Bgld. WFG 2005, idgF, und der Bgld. WFVO 2005, idgF, anzuwenden.

**2. Förderungsziel:**

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

**3. Förderungsgegenstand:**

Gegenstand dieser Sonderförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die alternative Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen anstelle von Darlehen gemäß §§ 30, 31 und 32 des Bgld. WFG 2005, idgF, für die Sanierung von Eigenheimen sowie für den Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungssysteme. Dieser nicht rückzahlbare Zuschuss kann, ebenso wie ein Sanierungsdarlehen, nur einmalig innerhalb von 20 Jahren gewährt werden. Ein weiteres Sanierungsdarlehen innerhalb von 20 Jahren ist damit ausgeschlossen.

**4. Förderungsmaßnahmen:**

4.1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden bei nachfolgenden Maßnahmen gewährt:

- a) bei der umfassenden Sanierung von Eigenheimen gem. § 30 Bgld. WFG 2005, idgF,
- b) bei der Sanierung von Eigenheimen gem. §§ 31 und 32 Bgld. WFG 2005, idgF, und
- c) bei der Sanierung von Heizungsanlagen durch den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme für die Raumheizung und für die Warmwasserbereitstellung; beim Tausch einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energieträger wie Öl und Gas sind jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Brennwertgeräte einzusetzen.

4.2. Wird von einem Rechtsträger mit dem Sitz im Burgenland eine landesweite Heizkesseltauschaktion auf Basis innovativer klimarelevanter Systeme durchgeführt, so kann sich das Land an einem Zuschuss dieses Rechtsträgers mit einem Betrag von 50 % davon, höchstens jedoch 150 Euro pro Anlage beteiligen. Die Burgenländische Energieagentur hat dabei jedenfalls zu prüfen:

- a) den Nachweis des Hauptwohnsitzes der Förderungswerberinnen und Förderungswerber (Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten) gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2005, idgF, und
- b) das Vorliegen eines Abnahmeprotokolls eines befugten Unternehmens hinsichtlich der ordnungsgemäßen Errichtung und Inbetriebnahme der Heizungsanlage.

4.3. Die im § 5 Bgld. WFG 2005, idgF, festgelegten Förderungsvoraussetzungen hinsichtlich des nachzuweisenden Einkommens entfallen für Zuschüsse nach Z 4.2.

## 5. Förderungsvergabe, Wahlmöglichkeit und Ausschluss einer Doppelförderung:

- 5.1 Die Förderungsvergabe erfolgt ausschließlich an natürliche Personen nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 Bgld. WFG 2005, idgF.
- 5.2 Den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem Darlehen für Maßnahmen nach Z 4.1 oder einem nicht rückzahlbaren Zuschuss nach Z 6 zu wählen.
- 5.3 Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.
- 5.4 Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht empfangene Förderungen sind zurückzuerstatten.

## 6. Höhe der alternativ möglichen Zuschüsse und Konditionen:

- 6.1 bei Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen bis zu anerkannten Kosten von 20.000 Euro und einem maximalen Darlehensbetrag von 10 000 Euro ohne grundbücherliche Sicherstellung gemäß § 31 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 11 Bgld. WFVO 2005, idgF,

**10 % des ermittelten Darlehensbetrages**

- 6.2 bei Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen bis zu anerkannten Kosten von 50.000 Euro und einem maximalen Darlehensbetrag von 25.000 Euro mit grundbücherlicher Sicherstellung gemäß § 32 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 12 Bgld. WFVO 2005, idgF,

a) **15 % des ermittelten Darlehensbetrages**, wenn dieser zwischen 10.001 Euro und 17.500 Euro liegt

b) **20 % des ermittelten Darlehensbetrages**, wenn dieser zwischen 17.501 Euro und 25.000 Euro liegt

- 6.3 bei Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß § 30 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 3 Abs. 6 Bgld. WFVO 2005, idgF,

**25 % des ermittelten Darlehensbetrages, höchstens jedoch 13.000 Euro**

## 7. Förderungsanträge und Förderungsvoraussetzungen bei Inanspruchnahme eines nicht rückzahlbaren Zuschusses:

- 7.1 *Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwölf Monate zurückliegt, oder unter Vorlage von Kostenvoranschlägen befugter Unternehmen gestellt werden.*
- 7.2 Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens nach 18 Monaten ab dem Einbringen des Förderungsantrages abzuschließen.
- 7.3 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle, eines etwaig erforderlichen Energieausweises oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmungen. Kann innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab der Einbringung des Förderungsantrages nur ein Teil der Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des zugesicherten Förderungsbetrages nachgewiesen werden, verfällt der nicht nachgewiesene Teil.
- 7.4 Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

**8. Erforderliche Unterlagen:**

- 8.1 Bei Antragsstellung:
- a) Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
  - b) Etwaige erforderliche Bewilligungen (Bescheide)
  - c) Kostenvoranschläge oder saldierte Originalrechnung(en) sowie Originalzahlungsbeleg(e)
  - d) Energieausweise, eventuell U-Wert Berechnungen
  - e) Einkommensnachweise und Meldebestätigungen
- 8.2 Bei Fertigstellung:
- a) Saldierte Originalrechnung(en) sowie Originalzahlungsbelege
  - b) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage
  - c) Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
  - d) Energieausweis nach der Sanierung bzw. Nachweis über die erreichten U-Werte

**9. Antragsstellung:**

- 9.1 Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Raumordnung und Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.
- 9.2 Allenfalls fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderungsantrag wird erst nach Einlangen sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen.

**10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:**

- 10.1 Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- 10.2 Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 10.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- 10.4 Bei der anzukündigenden Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, die Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten hat.

**11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:**

- 11.1 Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten sind die Bestimmungen des § 12 Bgld. WFG 2005, idgF, anzuwenden.
- 11.2 *Auf alle seit dem 1. Juli 2008 eingelangten und noch anhängigen Förderungsanträge sind die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden.*
- 11.3 Für alle bis zum 31. Dezember 2009 vollständig eingelangten Förderungsanträge gemäß Z 8.1 kann eine Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.

**12. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2009 in und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: 2-GI-G4227/3-2009

**362. Marktgemeinde Zurndorf; Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines Gemeindewappens; Antrag auf Genehmigung der festgesetzten Gemeindefarben; Stattgebung**

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 21. Juli 2009 der Marktgemeinde Zurndorf über Antrag gemäß § 4 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Gemeindewappens verliehen:



„In Rot zwei silberne, schräg gekreuzte Fische“

Gleichzeitig hat die Landesregierung beschlossen, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf festgesetzten Gemeindefarben „Rot-Silber (Weiß)“ gemäß § 4 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 zu genehmigen.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Steindl eh.**

---

Zahl: 4a-A-KV5/1-2009

**363. Kundmachung der Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern gültig ab 1. März 2009**

Zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland, und Wien, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung, Plößlgasse 15, 1041 Wien, wurde eine Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 17. Juli 2008 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:  
**Mag.<sup>a</sup> Windisch eh.**

---

Zahl: 5-V-A177/2-2009

**364. Bestellung von Herrn Gerald Piller zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B**

Der Landeshauptmann hat Herrn Gerald Piller, Welgersdorf, gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. August 2009 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für die Fahrzeugklassen A und B bestellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag.<sup>a</sup> Resetar eh.**

---

Zahl: 5-V-A190/9-2009

**365. Bestellung von Herrn Ing. Gilbert Plank zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B**

Der Landeshauptmann hat Herrn Ing. Gilbert Plank, Mattersburg, gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2009 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen bestellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag.<sup>a</sup> Resetar eh.**

---

Zahl: 11-W/92/101/OW

**366. Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Wolfgang Szymanski**

Die Waffenbesitzkarte Nr. 217786, ausgestellt am 24. November 1992 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für zwei Stück Faustfeuerwaffen, für Herrn Szymanski Wolfgang, geboren am 1. März 1935 in Berlin, wohnhaft in 7411 Buchschachen Nr. 74, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
**Dr. Sagmeister eh.**

---



## 367. Öffentliche Ausschreibung für den Neubau des Seerestaurants Rust; Ruster Seebad Betriebs GmbH

### Ausschreibung im offenen Verfahren

#### Auftraggeber:

Ruster Seebadbetriebs GesmbH  
A-7071 Rust, Ruster Bucht 2, Tel.: 02685/591

#### Zur Ausschreibung gelangen folgende Gewerke:

- HKLS Installationen (Heizung, Lüftung, Klima und Sanitärinstallationen)
- Elektroinstallationsarbeiten und Beleuchtung

#### Vergabeverfahren:

offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

#### Projekt:

Die Ruster Seebadbetriebs GesmbH beabsichtigt anstatt des bestehenden Seerestaurants in der Ruster Bucht ein neues zweigeschossiges Restaurant in Holzbauweise auf duktilen Pfählen zu errichten.

#### Auskünfte:

Planung:  
Architekturbüro TOMM FICHTNER  
MMag. Thomas Fichtner  
Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker  
Baumkirchergasse 12  
A-7461 Stadtschlaining  
Tel.: 03355/2213, Fax DW15  
E-Mail: [fichtner@utonet.at](mailto:fichtner@utonet.at)

HKLS: IB Zettl, Ing. Josef Zettl, Wagendorf 50, A-8230 Hartberg  
Tel. 03338/51 125, 0676/650 73 71, E-Mail: [tb.zettl@aon.at](mailto:tb.zettl@aon.at)

Elektrik: IB Tauß GmbH, Ing. Franz Josef Tauß, Augasse 112, A-8232 Grafendorf  
Tel. 03338/4179, 0676/430 50 46, E-Mail: [tb.et.tauss@utonet.at](mailto:tb.et.tauss@utonet.at)

#### Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 23. September 2009  
Rohbaufertigstellung: 27. März 2010 dicht  
Sommer Pause: 1. April 2010 bis 1. Oktober 2010  
Gesamtfertigstellung: 31. März 2011

#### Angebotsanschrift:

Ruster Seebadbetriebs GesmbH  
A-7071 Rust, Ruster Bucht 2

Das Angebot ist ausgepreist in einem verschlossenen Kuvert, mit der Anschrift „Nicht öffnen, Angebot Neubau Seerestaurant“ abzugeben.

#### Abgabeort:

Jugendgästehaus, A-7071 Rust, Ruster Bucht 2, EG, Tel.: 02685/591

#### Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab 10. August 2009 im Architekturbüro Tomm Fichtner unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: [fichtner@utonet.at](mailto:fichtner@utonet.at)  
Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ausschließlich digital.

#### Fristen:

Schlussstermin, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: 4. September 2009, 11 Uhr

**Angebotseröffnung:**

Jugendgästehaus, A- 7071 Rust, Ruster Bucht 2, EG  
4. September 2009

HKLS Arbeiten: 11.30 Uhr  
Elektroinstallationen: 12 Uhr

Die Angebotseröffnung erfolgt durch eine Kommission. Eine Teilnahme der Bieterinnen und der Bieter ist zulässig.

Später oder unvollständig einlangende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Geforderte, beizulegende Eignungsnachweise:**

- Firmencode Auftragnehmerkataster Österreich oder alle von diesem zur Eintragung geforderte Unterlagen.
- Nachweis über die gleichartige Durchführung von Aufträgen des ausgeschriebenen Leistungsumfanges.
- Erklärung des Bieters betreffend Zuverlässigkeit, Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens; Straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit.

**Zuschlag:**

Der Zuschlag erfolgt ausschließlich über den billigsten Preis. Die Zuschlagsfrist endet am 1. März 2010.



**Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.**


**Im A.ö. Krankenhaus Kittsee**  
kommt eine  
**Facharztstelle für Innere Medizin**  
zur Besetzung.

**Voraussetzung:**

- Gültiges Facharzt Diplom

**DER MENSCH – IM MITTELPUNKT**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 28. August 2009 an das A.ö. Krankenhaus Kittsee, z.Hd. Herrn Primarius Dr. Erwin Grafl, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Tel. 057979/35139 oder per E-Mail: [erwin.grafl@krages.at](mailto:erwin.grafl@krages.at)



**Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.**

**Im A.ö. Krankenhaus Oberwart**  
kommt eine  
**Facharztstelle für Urologie**  
zur Besetzung.

**Voraussetzung:**

- Gültiges Facharzt Diplom

**DER MENSCH – IM MITTELPUNKT**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 25. September 2009 an das A.ö. Krankenhaus Oberwart, z.Hd. Herrn Primarius Dr. Walter Kuber, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/32203, oder per E-Mail an: [walter.kuber@krages.at](mailto:walter.kuber@krages.at)

# KRAGES X

**Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.**

In der  
**Direktion der KRAGES in Eisenstadt**  
gelangt die Position  
**IT - Experte/in**  
zur Besetzung.

**Aufgabengebiet:**

- Betriebskoordination und Controlling-Aufgaben für den Betrieb der IT-Systeme der KRAGES
- Risikomanagement und Sicherheitsmanagement
- Projektleitung von Infrastrukturprojekten
- Projektorientierte Implementierung von neuen SW-Produkten insbesondere im Bereich SAP ish und dem Krankenhausinformationssystem ish med in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Schnittstelle zur Medizintechnik

**Voraussetzung:**

- Fundiertes IT-Wissen (Infrastruktur, Windows-Produkte, Security) auf Administrationsebene
- ITIL-Kenntnisse, Kenntnisse im Bereich Systemmanagement; Systemarchitektur
- Teamorientierte und selbständige Arbeitsweise
- SAP-Kenntnisse auf Anwenderniveau
- ish- sowie ish med- Kenntnisse sowie Customizing-Kenntnisse von Vorteil

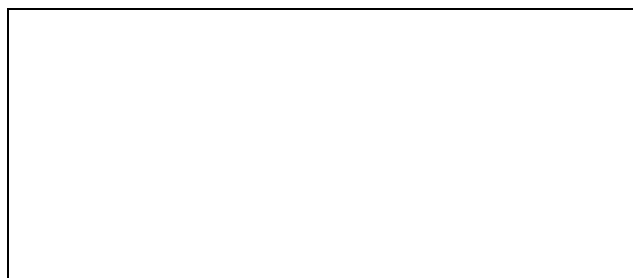
**DER MENSCH – IM MITTELPUNKT**

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 28. August 2009 an die Direktion der Bgld. Krankenanstalten Ges.m.b.H., z.H. Mag.(FH) Helene Sommer, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057979/30016 oder per E-Mail an:

[helene.sommer@krages.at](mailto:helene.sommer@krages.at)

---

Landesamtsblatt für das Burgenland  
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung  
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt  
Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.